

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873**

288 (7.12.1873)



Deutschland.

Berlin, 2. Dez. Die Trennung der Feldartillerie von der Festungsartillerie, welche, wie bereits früher gemeldet, beschlossene Sache ist, wird erst nach der Bewilligung des neuen Militäretats als Definitivum ausgesprochen werden.

Frankreich.

Paris, 3. Dez. Zu der Einweihung des Denkmals von Champigny hatten sich gestern mehrere tausend Personen aller Stände eingefunden: die Generale Boissonnet (als Vertreter des Kriegsministeriums), Appert, Fournault, Journais und andere Offiziere der Gwarden, der Mobilmade, der Französischen Blänker und anderer Korps, die an den Kämpfen von Villiers und Champigny Theil genommen hatten; zwei Bataillone Infanterie und eine Batterie; die Gemeindefürsorge der umliegenden Ortschaften; Hr. Gallon als Vertreter des Generalrats; der Abg. Melvil-Blorcourt u. A. m. Nachdem in der Dorfkirche eine Messe gelesen worden, bewegte sich der Zug nach dem auf dem Gipfel des Plateaus errichteten Denkmal, welches in schwarzen Marmor gegossen ist.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Dez. Fortsetzung der Begründung zur Städte-Ordnung.

II bis IV. Der Behördenorganismus soll zwar auf den durch die allgemeine Gemeindeordnung gegebenen und bewährten Grundlagen aufgebaut werden, gestaltet sich in der Einwohnergemeinde aber doch in manchen Punkten eigenhümlich. Die Stadtgemeinden sind so groß, daß in denselben die Gemeindeversammlung nicht möglich ist; es muß deshalb die Vertretung der Gemeinde, wie sich dies übrigens auch schon aus der bisherigen Gesetzgebung für die in Frage kommenden Städte ergab, in allen Fällen und ausschließlich dem Bürgerausschuß übertragen werden.

Der Entwurf nimmt deshalb die neue Einkommensteuer zum Einheitsprinzip der Wählerklassen. Die Einkommensteuerpflichtigen werden zu dem Gemeindeaufwand sehr viel stärker beigezogen als die von der Ein-

kommensteuer Befreiten; diese Steuer beginnt bei einem Einkommen, dessen Höhe an sich schon die natürliche Grenze der untern sozialen Schichte bezeichnet, indem außer Grund- und Häuserbesitzern, Klassen- und Kapitalsteuerpflichtigen Personen auch von den Gewerbetreibenden voransichtlich die große Mehrzahl der ein selbständiges Geschäft führenden Personen einkommensteuerpflichtig sein wird; eine ähnliche soziale Bedeutung haben sodann die verschiedenen Abstufungen der Einkommensteuer selbst; Alles Gründe dafür, der Klasseneinteilung für die Wahl des Bürgerausschusses in den der Städte-Ordnung unterstehenden Städten die neue Einkommensteuer zu Grunde zu legen.

Die verwaltende Behörde, Bürgermeister, Beigeordnete und Stadträte können in den Städten in Zukunft nicht direkt gewählt werden. Das Interesse der beteiligten Städte selbst gebietet, die Wahl dem Bürgerausschuß zu zuweisen. Gegenwärtig zählt, wie bereits oben bemerkt, Karlsruhe 1652, Mannheim 2647, Heidelberg 1656, Freiburg 1563 und Pforzheim 1302 wahlberechtigter Bürger; würde die Städte-Ordnung heute eingeführt, so würde nach den gemachten Erhebungen die Zahl der Wähler auf einen Schlag in Karlsruhe auf 6520, in Mannheim auf 6310, Heidelberg 3008, Freiburg 2757 und Pforzheim 3853 steigen. Die Bestellung der verwaltenden Stadtbehörde, deren Mitglieder einer nur durch die sorgfältigste Prüfung zu ermitteln sind, bedürfen von sachmännischen, je nach den Funktionen, zu denen der Einzelne berufen wird, verschiedene Beschäftigung für ihr Amt bedürfen und nicht selten von auswärtig werden müssen, kann der direkten Wahl einer so großen Menge von Wählern, bei welcher nach der Natur der menschlichen Dinge politische Stimmungen allein den Ausschlag geben, nicht überlassen werden. Aber auch aus einem andern Grunde würde in der Einwohnergemeinde der Zweck, an die Spitze der städtischen Verwaltung die Tüchtigsten zu stellen, mit der direkten Wahl nicht erreicht werden. Das direkte Gemeinwesen setzt sich nun einmal aus verschiedenen sozialen Gruppen zusammen mit verschiedenen wirtschaftlichen und geistigen Interessen, welche in der städtischen Verwaltung, deren Aufgabe zum guten Theil eben in der gleichmäßigen Wahrung dieser verschiedenen Interessen besteht, auch gleichmäßig vertreten sein sollen. Nun bringt es aber das Wesen der Einwohnergemeinde mit sich, daß das Uebergewicht der Zahl in die untern sozialen Schichten fällt, deren wirtschaftliche Lage und Bildungsstufe sie für gewisse und gerade für die höheren und dauernden Interessen der Gemeinde weniger empfänglich macht, so daß mit der direkten Wahl des Stadtraths die Gefahr verbunden wäre, daß in der Verwaltung eines Verbands, der doch wenigstens nach einer Seite hin nichts Anderes ist, als ein Interessenverband, die wichtigsten Interessen unvertreten blieben. Bisher, unter der Herrschaft der alten Bürgergemeinde, war auch in den Städten — die Landgemeinden können hier außer Betracht bleiben — die Sachlage eine ganz andere, da ein sehr erheblicher Theil der untern Schichten angehöriger Einwohner, weil er am Ort des Aufenthalts das Bürgerrecht nicht besitzt und da, wo er es besitzt, sich nicht aufhält, von dem Gemeinde-Wahlrecht, zu dem die Einwohnergemeinde ihn beruft, zur Zeit ganz ausgeschlossen ist.

Eine sichere Gewähr für die gleichmäßige Vertretung aller wirtschaftlichen und geistigen Interessen in der Stadtverwaltung besteht nur dann, wenn die Wahl des Stadtraths dem aus den verschiedenen Interessentkreisen hervorgegangenen Bürgerausschuß übertragen wird. Die indirekte Wahl der städtischen Verwaltungsbehörde durch den städtischen Vertretungskörper ist darum in Deutschland auch gemeines Recht. Die direkte Wahl ohne Beschränkung besteht nur in der bayerischen Pfalz, wo aber auch die Einwohnergemeinde nicht zur völligen Durchführung gekommen ist, und was das Schleswig-Holsteinische System der direkten Wahl aus einer Vorlageliste betrifft, so erfordert es ein dermaßen umständliches und zeitraubendes Verfahren, daß es sich schon aus diesem Grund, abgesehen von prinzipiellen Bedenken und der Fremdbartigkeit der ganzen Einrichtung, zur Nachahmung wenig empfehlen dürfte.

Den Anforderungen gegenüber, welche das rasche Anwachsen der Bevölkerung in den bedeutenderen Städten des Landes, ihre sozialen Zustände und die damit Hand in Hand gehende Gesetzgebung an die städtische Verwaltung stellen, haben sich die allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Organisation des Gemeinderaths als unzureichend erwiesen. Die Aufgabe ist zu umfangreich und zugleich zu schwierig geworden, als daß sie mit der gegenwärtigen Einrichtung der städtischen Verwaltungsbehörde und den ihr hiernach zu Gebote stehenden Kräften auf die Dauer bewältigt werden könnten. Das Ehrenamt allein vermag die Last nicht mehr zu tragen, die Städteverwaltung bedarf auch in ihrer Spitze des Berufs elements und der Arbeitstheilung. Diesen Gedanken hat schon die Stein'sche Städte-Ordnung von 1808 zum Ausdruck gebracht und alle spätern preussischen Städte-Ordnungen halten ihn fest. Im Anschluß an diese bewährte preussische Einrichtung schlägt der Entwurf vor, neben dem Oberbürgermeister einen oder einige besoldete Beigeordnete zu stellen, welche als dessen Gehilfen ihre ganze Kraft und Zeit berufsmäßig ihrem Amte widmen. Mit der Einführung des Berufs elements in dem städtischen Verwaltungskörper wird aber auch die Gewähr-

ung des Pensionsrechts zur Nothwendigkeit, um tüchtige Männer zu gewinnen und festzuhalten. Es soll jedoch die Rückwirkung des Pensionsanspruchs in die Zeit vor Einführung der Städte-Ordnung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten für den einzelnen Fall vorbehalten werden.

Daß die Gemeinde-Ordnung die Bestellung besonderer Kommissionen für einzelne Verwaltungszweige nicht gestattet, wird in den größeren Städten schon seit geraumer Zeit als ein besonders schwerer Mifstand empfunden. Der Entwurf kommt einem anerkannten Bedürfnis entgegen, indem er auch in dieser Beziehung die Bestimmungen der preussischen Städte-Ordnungen aufnimmt, welche eine wesentliche Erleichterung des Geschäftsgangs ermöglichen, ohne den Grundsatz zu verletzen, daß der Schwerpunkt der ganzen Stadtverwaltung im Stadtrath liegen muß. (Schluß folgt.)

Badische Chronik.

Karlsruhe, im Dez. Unter allen deutschen Heerführern, welche sich im letzten Kriege gegen Frankreich hervorgethan haben, hat besonders in Süddeutschland kaum Einer Popularität erlangt, wie General v. Werder, der Höchstkommandirende des 14. Armeekorps, und gleichwohl hat sich das allgemeine Interesse bisher nur mit den nothdürftigsten Notizen und Andeutungen über die Persönlichkeit und den Lebensgang des Helden begnügen müssen, dem es vorbehalten war, den Raub Straßburgs durch dessen Zurückeroberung zu rächen und die letzten verzweifelten Anstrengungen der französischen Waffen in jener denkwürdigen dreitägigen Schlacht zu nichte zu machen. In diese fühlbare Lücke tritt sehr zeitgemäß ein vor Kurzem bei Weibagen und Klasing (Bielefeld und Leipzig) erschienenes Buch ein: „General von Werder, Deutschlands Volk und Jugend erzählt von Oskar Böder“, welches über seine nächste Bestimmung hinaus sicherlich seinen Weg in alle Leserkreise finden wird, besonders aber für bevorstehende Weihnachten als Festgeschenk sich eignet.

Die erste Abtheilung des Buches führt den General in seiner Jugendzeit vor, in welcher der tollkühne Knabe wiederholt in schwerer Lebensgefahr schwebt, zugleich aber auch als unmittelbarer Augenzeuge der Erhebung seines Vaterlandes aus der Schwach der französischen Knechtschaft die ersten patriotischen und kriegerischen Eindrücke empfängt, die so entscheidend auf seine Zukunft einwirken sollten. Der folgende Abschnitt begleitet den jungen Offizier auf seinen „Lehr- und Wanderjahren“ bis in den Kaukasus, wo Werder sich an den Kämpfen gegen die aufrührerischen Bergvölker beteiligte und schwer verwundet wurde. Dieser Theil der Erzählung bietet ein erhöhtes Interesse, da dem Verfasser, Dank der Gefälligkeit einer dem General nahestehenden Person, dabei dessen handschriftliche Aufzeichnungen zu Grunde gelegt haben, welche Kriegs- und Naturbeschreibungen, wie z. B. die stimmungsvolle Nachfahrt durch die Steppe, von wahrhaft poetischer Schönheit bieten. — „Held Werder“ bezieht sich die dritte Abtheilung. Sie schildert zunächst den Antheil des Generals an dem 1866er Feldzuge, in welchem er sich als Kommandeur der 3. Division hauptsächlich im Walde von Pöskow und Sitschin auszeichnete, und geht dann auf die großen Ereignisse der Jahre 1870/71 über, die Operationen des 14. Armeekorps und seinen Feldensführer zum Ausgangs- und Mittelpunkt nehmend. Namentlich angehend in den Details sind die Kapitel: „Im Kugelregen“, „General Werder bei Eische und am Krankenbett“, „Gegen Ende des Jahres“ (Entreffen der Nachricht von Bourbaki's Anmarsch), „Bei Villersherel“ und „Der letzte Kampf“. — Ein letzter Abschnitt: „Des Vaterlandes Dank“, behandelt die Rückkehr der Truppen und erwähnt der Ehrengaben und Auszeichnungen, die dem Sieger von Wimpelgard von Volk und Fürsten zu Theil wurden.

Es darf als ein besonderer Vorzug des Buches gelten, daß es sich nicht streng an die biographische Form bindet, sondern Ereignisse und Persönlichkeit in weiterem Rahmen um das Bild seines Helden gruppiert, ohne die Einheit des Ganzen zu gefährden. So wird z. B. auch dem Generalstabschef Oberst v. Leszynski die verdiente Würdigung zu Theil.

Das mit 8 Tonbildern ausgestattete Werk, welches überall eine lebhafteste Darstellung und eine warme Hingabe für seinen Gegenstand bekundet, empfiehlt sich nicht nur als eine willkommene Weihnachtsgabe für das badische Volk, sondern dürfte auch als Gedenkbuch für die Angehörigen des 14. Armeekorps seinen Zweck erfüllen.

Mannheim, 5. Dez. Das „Mann. Journ.“ bespricht heute in längerer Ausführung den Wunsch nach Aufhebung des hiesigen Rheinbrücken-Zolls. Anknüpfend an die zum 1. Jan. 1874 bevorstehende Beilegung der Rheinbrücken-Gelder längs der badisch-schweizer Grenze wird betont, daß die gleichen Rücksichten auch für die freie Benützung der hiesigen Rheinbrücke sprächen. Unverkennbar würde der Verkehr zwischen den beiden Nachbarstädten ein noch lebhafterer werden, wenn diese schon in der Art ihrer Erhebung lästige Abgabe in Wegfall käme. Allerdings ist die hiesige Brücke aus Eisenbahn-Mitteln gebaut, nicht aus der allgemeinen Staatskasse, allein nach dem betreffenden Staatsvertrag vom 27. Jan. 1862 soll der Brückenzoll für Benützung der Brücke durch Fußgänger und gewöhnliches Fuhrwerk nur insoweit erhoben werden, als die beiden Regierungen eine Abänderung nicht für angemessen erachten. Der Zeitpunkt für Prüfung dieser Frage dürfte nun wohl gekommen sein, da die Passage der zahlreichen Brücken am Oberrhein zum neuen Jahr freigegeben wird.

Hamburg, 4. Dez. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Pomerania“, Kapitän Schwensen, ging, expedirt durch Hrn. August Bolten, William Miller's Nachfolger, am 3. Degr. via Southampton nach Neu-York ab.







Wichtig für Bücherfreunde!

als schönste Festgeschenke

Concurrenz - Spottpreisen!

Garantie für neu! complet! und fehlerfrei!!

Seine's vermischte Werke, Originalausgabe, vollständig in 3 großen Bänden, nur 40 Sgr.!

1) Dichter, Gedichte, Prachtband mit Goldschnitt, 2 Dichter-Galerie, 25 Stahlstiche, eleg. geb., nur 1 Thlr.!

2) Deutsche Vaterlandsbuch, v. d. berühmten deutsch. Schriftstellern, 370 Seiten groß Format, beide Werke zusammen nur 1 Thlr.!

3) Schiller's sämtliche Werke, vollständige Klassiker-Ausgabe in 12 Bänden, in reich vergoldeten Einbänden gebunden, 2) Wieland-Galerie, mit 27 feinen Stahlstichen.

4) D. Gaus's Roman- u. Novellen-Sammlung, 3 Jahre, mit 15 Stahlst., 2) Geschichte aller Erfindungen u. Entdeckungen der Gewerbe, Künste u. mit 160 Abbild., nur 1 Thlr.!

Billige Musikalien!!! Tanz-Album für 1874, die neuesten und beliebtesten Tänze für Piano, mit Kunstblatt höchst elegant, nur 1 Thlr.!

Stiebsten Componisten, nur 1 Thlr.!

Bitte! Seit länger als 20 Jahren ist es mein Geschäftsprinzip, die beste und größte Auswahl am Billigsten zu liefern.

J. D. Polack in Hamburg.

Geschäftslokalitäten Bazar 6/8.

Seltene Geschäftsacquistion.

Ein sehr beliebtes stets frequentirtes Hotel, bester Lage Berlins

kann sofort käuflich übernommen werden, wozu circa 10-12 Mille erforderlich.

Das Geschäft eignet sich vortreflich für einen tüchtigen Hotelier resp. gewandten Oberkellner, der sich selbstständig machen will.

Besetzung des Stadtrechner-Dienstes zu Naftatt betr.

Die durch den Tod des bisherigen Rechners erledigte Stelle des Stadt- u. Gaststätt-Rechners der Stadtgemeinde Naftatt

1. als Stadtrechner, einschließlich des Auerums für Rechnungsstellung jährlich . . . 1400 fl.

2. als Gaststätt-Rechner jährlich . . . 150 fl.

zusammen . . . 1550 fl.

Rechner hat eine Kautions von 3000 fl. zu stellen und ist das weitere, auf den Rechnungsdienst Bezügliche bei dem Bürgermeisteramt Naftatt zu erfragen.

Naftatt, den 1. Dezember 1873. Der Gemeinderath Sallinger.

816. 2. Bruchsal. Wein-Versteigerung.

Wegen Geschäftsveränderung läßt Herr M. Schwarz im Badischen Hof (Hof) dahier

871. 1. Rieheim. Afford-Vergebung.

Die zur Herstellung eines neuen Schul- und Rathhauses zu Rieheim, Amt Waldbütt, erforderlichen Bauarbeiten sollen im Wege schriftlichen Angebots in Afford gegeben werden.

Die einzelnen Arbeiten sind veranschlagt:

Grabarbeit zu . . . 127. 30 Maurerarbeit zu . . . 3764. 26

875. 2. Lenzkirch. Holzversteigerung.

Die fürstlich Fürstbergische Forstrei Lenzkirch versteigert

am Donnerstag den 11. Dezember 1873, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zum Wöwen in Altglashütte an den unbelasteten fürstlichen Waldungen:

Reiterwies, Bindigsfall, Tiffeswald und Feldbergwald

159 Buchenstämme mit 161 Kubikmeter, 20 Fichtenstämme mit 27

388 Lärchenstämme I. Kl. mit 514 " 365 " II. " " 307 "

21 Deichel, 60 Gerstenstangen, 400 Hopfenstangen II. Klasse, 800 III. Klasse.

Sämmtliches Holz ist an die Wege bei gebracht und wird auf Verlangen von den Waldbehütern Amano in Altglashütte und Herrmann in Rieheim vorgezeigt.

Staufen, den 26. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner. A 734. Nr. 24,834. Bruchsal.

der Erben der Jakob Friedrich Kemm Eheleute von Graben gegen

Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 20. Mai d. J., Nr. 11,144, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 26. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

A 721. Nr. 7077. Borsberg. J. E. der Gemeinde Bindigsbuch gegen

unbekannte Dritte, Eigentum betr.

Werden alle Rechte Dritter an den in diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 1. März d. J., Nr. 1540, genannten Eigenschaften der Gemeinde Bindigsbuch gegenüber für verloren erklärt.

Borsberg, den 26. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

A 728. Nr. 19,086. Naftatt. In Sachen des Jakob Baumann von Naftatt gegen

unbekannte Dritte, Aufforderung betr.

Da auf das Ausschreiben vom 14. August d. J., Nr. 12,463, an die ausgeführten Eigenschaften Rechte der darin genannten Art nicht angemeldet wurden, so gelten solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber für erloschen.

Naftatt, den 26. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

A 727. Nr. 31,290. Forzheim. In der Gant gegen

Georg Riedel, dahier werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagsahrt vom heutigen anmeldeben, von der Masse ausgeschlossen.

Forzheim, den 28. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

A 752. Nr. 4578. Mosbach. Die Ehefrau des Anton Strebel, Katharina, geb. Seib, von Badstätt hat gegen ihren

Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier erhoben. Zur Verhandlung hierüber ist Tagfahrt auf

Samstag den 10. Januar 1874, Vorm. 9 Uhr, angeordnet; was hiezu zur Kenntnismahme der Gläubiger veröffentlicht wird.

Mosbach, den 29. November 1873. Großh. bad. Kreisgericht. II. Civilkammer. Nicolai.

A 719. Nr. 6648. Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Schuhmachers Heinrich Kopp, Margaretha, geb. Ferenbacher, in Baden, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung, wurde die Klage durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe, den 20. November 1873. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. v. Stoesser. Braun.

A 722. Nr. 19,660. Waldshut. Stefan Schenke von Waltersweil soll sich im Jahr 1869 nach Amerika begeben und seit 17. Juni 1869 keine Nachricht von sich geben haben.

Derselbe wird nun auf Antrag seiner Ehefrau und seiner Verwandten aufgefordert, sich

in seinen Jahresfrist dahier zu stellen, oder seinen Aufenthaltsort anzugeben, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt würde.

Waldshut, den 24. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht.

A 738. Nr. 31,859. Karlsruhe. Der vermählte Ludwig Kiefer von hier wird aufgefordert,

in seinem Jahresfrist von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Kenntniss anher zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt wird.

Karlsruhe, den 30. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Eisen. A 733. I. Nr. 24,912. Bruchsal. Peter Schmiedle von hier, welcher sich im Jahr 1869 auf die Wanderschaft begeben hat, wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten aufgefordert,

in seinen Jahresfrist seinen Aufenthaltsort hierher anzugeben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und dem gefälligen Antrag auf Einweisung in fürsorglichen Beschäftigung seines zurückgelassenen Vermögens gegen Sicherheit stattgegeben werde. Bruchsal, den 27. November 1873. Großh. bad. Amtsgericht. Schüb. Schneider.



